

Information Zuschuss zu den Versicherungsbeiträgen der Kranken- und Pflegeversicherung

Wer bekommt den Zuschuss?

Beziehen Sie SGB II-Leistungen und waren Sie zuletzt privat versichert, werden Sie während des Leistungsbezugs der privaten Krankenversicherung zugeordnet. Dies gilt auch für weitere Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft, wenn diese die Voraussetzung erfüllen. Das Jobcenter zahlt dann auf Antrag einen Zuschuss zu den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Waren Sie zuletzt vor dem Bezug von SGB II-Leistungen freiwillig gesetzlich krankenversichert, ist Ihr Schutz in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung durch den Leistungsbezug sichergestellt.

Erhalten Sie als erwerbsunfähiges Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft SGB II-Leistungen nur darlehensweise, zahlt das Jobcenter einen Zuschuss, wenn Sie privat, gesetzlich oder freiwillig gesetzlich kranken- und pflegeversichert sind.

Können Sie hingegen über eine Familienversicherung bei einem Angehörigen gesetzlich versichert werden, wird kein Zuschuss gewährt.

Wie hoch ist der Zuschuss?

1. Zuschuss bei privater Kranken- und Pflegeversicherung

Die privaten Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, eine Versicherung in dem sog. Basistarif anzubieten, dessen Leistungen mit denen der gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar sind. Sie können während des Leistungsbezugs in den Basistarif wechseln. Der Beitrag in diesem Basistarif wird für die Dauer des Bezugs von SGB II-Leistungen halbiert und bis zu dieser Höhe als Zuschuss übernommen. Sofern Sie keine Versicherung im Basistarif abschließen, wird Ihr individueller Beitrag als Vergleich herangezogen. Der günstigere Betrag - der für Sie geltende halbierte Beitrag des Basistarifes oder Ihr individueller Beitrag - kann als Zuschuss gezahlt werden.

Verbleiben Sie in Ihrem bisherigen Tarif und liegt Ihr Beitrag über dem halbierten Beitrag im Basistarif, müssen Sie den übersteigenden Beitragsanteil selbst tragen. Die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Beiträge weisen Sie bitte mit Ihrem aktuellen Beitragsbescheid nach. Die Höhe Ihres Beitrags im Basistarif lassen Sie sich bitte von Ihrem privaten Versicherungsunternehmen bescheinigen.

Um sich im Einzelnen über die Auswirkungen eines Tarifwechsels - z. B. mit Blick auf den Leistungsumfang im Basistarif sowie auf die Beitragshöhe und die Wechselmöglichkeiten auch nach dem Ende des Leistungsbezugs - zu informieren, setzen Sie sich bitte mit Ihrem privaten Versicherungsunternehmen in Verbindung.

Auch die Beiträge für eine private Pflegeversicherung können berücksichtigt werden. Der Zuschuss ist begrenzt auf die Hälfte des Höchstbeitrages in der sozialen Pflegeversicherung.

Für im Basistarif Versicherte wird dieser Höchstbeitrag für die Dauer des Leistungsbezugs halbiert. Als Zuschuss wird auch hier der günstigere Betrag übernommen. Die Höhe Ihres Beitrags müssen Sie nachweisen.

Wichtiger Hinweis, wenn Sie in einem Tarif mit Selbstbehalt versichert sind:

Unter Selbstbehalt versteht man den Anteil, den Sie bei anfallenden Krankenkosten selbst zu tragen haben. Hierdurch zahlen Sie in der Regel einen günstigeren Beitrag. Haben Sie z. B. einen Selbstbehalt in Höhe von 600,00 Euro gewählt, erstattet die Krankenversicherung erst Kosten oberhalb dieses Betrags. Die Kosten der Krankenbehandlung, die Sie im Rahmen des Selbstbehaltes zahlen müssen, können nicht durch das Jobcenter übernommen werden, da es sich hierbei nicht um Beiträge handelt. Hierdurch entstehen Ihnen im Krankheitsfall ggf. finanzielle Belastungen. Sie haben jedoch während des Leistungsbezugs die Möglichkeit, in den Basistarif ohne Selbstbehalt zu wechseln.

2. Zuschuss bei freiwilliger gesetzlicher Kranken- und Pflegeversicherung

Sind Sie während des Leistungsbezugs freiwillig gesetzlich versichert, erhalten Sie als Zuschuss den von Ihnen zu entrichtenden Beitrag. Die Höhe Ihres Beitrags müssen Sie nachweisen.

Wie beantrage ich den Zuschuss und wie wird er gezahlt?

Zur Prüfung eines Zuschusses füllen Sie bitte neben dem Antrag auf SGB II-Leistungen auch die „Anlage Sozialversicherung“ aus.

Der Zuschuss wird in der Regel ab dem ersten Tag Ihres Leistungsbezugs gewährt. Wenn Sie Ihren Antrag erst verzögert abgeben können oder wenn die Bearbeitung Ihres Antrags längere Zeit in Anspruch nimmt, wird der Zuschuss nach der Bewilligung Ihrer Leistungen rückwirkend grundsätzlich ab Beginn des Leistungsbezugs gewährt. Der Anspruch besteht für die Dauer Ihres Leistungsbezugs. Übersteigen Ihre Beiträge den Zuschuss des Jobcenters, müssen Sie den Unterschiedsbetrag selbst an das private Versicherungsunternehmen bzw. die Krankenkasse entrichten.

Der Zuschuss zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung wird jeden Monat im Voraus direkt an Ihr privates Versicherungsunternehmen gezahlt. Durch das Jobcenter wird jeweils der monatliche Betrag überwiesen, unabhängig davon, ob Sie eine andere, z. B. halbjährliche Zahlungsweise vereinbart haben. Bitte denken Sie auch daran, Ihre erteilten Einzugsermächtigungen oder Daueraufträge entsprechend anzupassen und informieren Sie Ihr Versicherungsunternehmen bzw. Ihre Krankenkasse über die Beantragung von SGB II-Leistungen - insbesondere um versicherungs- oder vertragsrechtliche Nachteile bezüglich des Versicherungsschutzes bis zur Bewilligung zu vermeiden.

Der Zuschuss zur freiwilligen gesetzlichen Versicherung wird jeden Monat im Voraus direkt an Sie ausgezahlt.

Wird die Bewilligung rückwirkend aufgehoben und die zu Unrecht erhaltene Leistung zurückgefordert, müssen Sie auch die gezahlten Zuschüsse ersetzen.

Zeigen Sie immer unaufgefordert jede Änderung Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sofort an, um Nachteile zu vermeiden. Für weitere Fragen steht Ihnen Ihr zuständiges Jobcenter zur Verfügung.

Az.:	
Antragsteller/in:	
Anschrift:	

Bitte diese Bestätigung beim Jobcenter einreichen:

Bestätigung über den Erhalt des Infoblatts „Zuschuss zu den Versicherungsbeiträgen der Kranken- und Pflegeversicherung“

Ich habe das Merkblatt „Zuschuss zu den Versicherungsbeiträgen der Kranken- und Pflegeversicherung“ erhalten und kenne dessen Inhalt.

Ich bin über mein Wechselrecht in den Basistarif informiert. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass mir bei einer Kranken- und Pflegeversicherung in einem Tarif mit Selbstbehalt finanzielle Belastungen entstehen können.

Ich bin darüber informiert, dass ich als privat kranken- und pflegeversicherte Person den Beitragsanteil, der über dem halbierten Beitrag im Basistarif liegt, selbst tragen muss, wenn ich von der Möglichkeit des Wechsels in den Basistarif keinen Gebrauch mache.

Mir ist bekannt, dass das Jobcenter des Salzlandkreises verpflichtet ist die Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung direkt an das Versicherungsunternehmen zu zahlen.

Vorhandene Daueraufträge oder Einzugsermächtigungen für private Kranken- und Pflegeversicherungen der Bedarfsgemeinschaft werde ich zum

_____.

einstellen bzw. widerrufen.

Ort, Datum

Unterschrift